



VIBÖ

VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1040 Wien, Schaumburggasse 20, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion V - Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie
z.H. Herrn Sektionschef Dipl.-Ing. Christian Holzer
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 25. August 2020
MW/Ra

Ergeht per Mail: christian.holzer@bmk.gv.at

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zur DeponieVO 2008

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dipl.-Ing. Holzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zu folgenden für die Bauindustrie besonders wichtigen Inhalten des Entwurfs einer Novelle zur DeponieVO 2008 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 7 Z 14

Es ist bereits gelebte Praxis, dass die Verwertung von Baurestmassen vollzogen wird. Siehe Statusbericht Abfallwirtschaft 2020, S. 68: von 11 Mio. Tonnen Aufkommen Baurestmassen gehen ohnehin bereits 9 Mio. Tonnen in die Behandlung zur Verwertung. Damit ist offensichtlich, dass das Verwertungsziel (80%) bereits jetzt erreicht wird und daher ist ein zusätzliches Regulativ, wie vorgeschlagen, nicht erforderlich. Weiters wäre dies eine Überregulierung, weil das Deponierungsverbot der EU für verwertbare Abfälle sowieso mit 2030 vorgegeben ist. Dieser Bereich ist aus unserer Sicht bereits ausreichend durch das Verwertungsgebot nach AWG (§ 16 Abs. 7) und den Lenkungseffekt des ALSAG reguliert.

Weiters wäre es für das Recycling von Baurestmassen wichtig, dass öffentliche Auftraggeber bei Ihren Bauaufträgen verstärkt Recycling-Baustoffe nachfragen.

Kleinmengen

Die RBV normiert in § 6 Z 1 und Z 2 Trennpflichten für Abfälle, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallen.

Die Trennpflicht gilt grundsätzlich für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie für bestimmte konkret genannte Abfallarten (Bodenaushub, mineralische Abfälle, Ausbaus asphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle,...).

Die Trennpflicht gilt auch dann, wenn weniger als 750 Tonnen anfallen oder auch wenn diese Abfallarten nicht als Hauptbestandteil eingestuft werden. D.h. diese Materialien werden jedenfalls getrennt gesammelt.

Die Novelle der DeponieVO enthält in § 7 Z 13 bzw. Z 14 die Bestimmung, dass: „Abfälle, die nach Maßgabe einer VO gem. § 23 Abs.1 über die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung – RBV), BGBl. II Nr. 181/2015 idgF. getrennt gesammelt wurden, ...“ vom Ablagerungsverbot umfasst sind. Ausnahmen sind nur bei Verunreinigungen sowie bei Überschreitung der Grenzwerte der IAD vorgesehen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung von § 7 Z 13 und Z 14 fallen auch jene Abfälle unter das Ablagerungsverbot, welche bislang von der Kleinmengenregelung der RBV (< 750 to) umfasst waren.

Für diese Kleinmengen sieht die RBV Erleichterungen vor:

- keine Verpflichtung einer Schad- und Störstofferkundung,
- keine Verpflichtung zum Rückbau gem. ÖN B 3151 sowie
- keine Verpflichtung Trennung der Hauptbestandteile.

Diese Erleichterungen sind gerade für „private“ Bauherren/Abfallbesitzer sinnvoll und sollten auch beim Ablagerungsverbot nach § 7 Z 13 bzw. Z 14 ebenso berücksichtigt werden.

Die Deponierung muss als letzte und geregelte Entsorgungsmaßnahme immer möglich sein, genauso sollen solche Kleinmengen nicht (wieder) unkontrolliert abgelagert oder verwertet werden. Aufgrund von lokalen Gegebenheiten sind naheliegende Recyclingplätze nicht immer verfügbar bzw. diese nur zusätzlichen Transportkosten zu erreichen. Es sollte dem Abfallbesitzer freigestellt sein, darüber zu entscheiden. Für das Abfallaufkommen sind die Mengen aus Klein-BVH ohnehin nicht von Relevanz.

Es ist daher im Entwurf einer Novelle zur DeponieVO § 7 Z 13 sowie Z 14, analog zu den Vorgaben der RBV (Kleinmengenregelung < 750 to), jeweils um nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„Ausgenommen vom Verbot der Ablagerung sind jene Abfälle, welche aus einem Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt nicht mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, angefallen sind, stammen.“

Zu § 7 Z 15 und 16

Für Gipskartonplatten gibt es derzeit in Österreich kein flächendeckendes Verwertungssystem. Durch das Deponierungsverbot würde bei Gipskartonplatten ein Entsorgungsnotstand entstehen und bei KMF der bestehende Entsorgungsnotstand verschärft werden. Es sollten angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden, damit Verwertungssysteme entstehen und sich flächendeckend etablieren können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte und dürfen bei dieser Gelegenheit höflichst darum ersuchen, bei zukünftigen Begutachtungen in den Verteiler aufgenommen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS

